

**Kann der Bundestag vor Ablauf der Legislaturperiode aufgelöst werden?**

**Welche Instrumentarien sind im Grundgesetz vorgesehen?**

Auszug aus dem Grundgesetz:

### **Artikel 67**

#### **[Mißtrauensvotum]**

(1) Der Bundestag kann dem Bundeskanzler das Mißtrauen nur dadurch aussprechen, daß er mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt und den Bundespräsidenten ersucht, den Bundeskanzler zu entlassen. Der Bundespräsident muß dem Ersuchen entsprechen und den Gewählten ernennen.

(2) Zwischen dem Antrage und der Wahl müssen achtundvierzig Stunden liegen.

### **Artikel 68**

#### **[Vertrauensfrage]**

(1) Findet ein Antrag des Bundeskanzlers, ihm das Vertrauen auszusprechen, nicht die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages, so kann der Bundespräsident auf Vorschlag des Bundeskanzlers binnen einundzwanzig Tagen den Bundestag auflösen. Das Recht zur Auflösung erlischt, sobald der Bundestag mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen anderen Bundeskanzler wählt.

(2) Zwischen dem Antrage und der Abstimmung müssen achtundvierzig Stunden liegen.

## Der Bundeskanzler Olaf Scholz beabsichtigt, die Vertrauensfrage zu stellen.

### Vorläufiger Fahrplan für einen geregelten Ablauf:

Schritt	Was geschieht?	Datum	Frist bis zum nächsten Schritt
<b>1</b>	Der Bundeskanzler stellt die Vertrauensfrage laut Artikel 68 (GG).	<b>11. Dezember 2024</b>	<b>Mindestens 2 Tage</b>
<b>2</b>	Die Abgeordneten des Bundestages stimmen ab, ob sie weiterhin dem Bundeskanzler vertrauen.	<b>16. Dezember 2024</b>	<b>Innerhalb von 21 Tagen</b>
<b>3</b>	Der Bundespräsident löst den Bundestag auf.		<b>Innerhalb von 60 Tagen</b>
<b>4</b>	Der Bundestag wird neu gewählt.	<b>voraussichtlich 23. Februar 2025</b>	
<b>5</b>	Koalitionsbildung und Koalitionsvertrag		
<b>6</b>	Regierungsbildung mit Ernennung der Minister		

## **Artikel 67**

### **[Mißtrauensvotum]**

(1) Der Bundestag kann dem Bundeskanzler das Mißtrauen nur dadurch aussprechen, daß er mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt und den Bundespräsidenten ersucht, den Bundeskanzler zu entlassen. Der Bundespräsident muß dem Ersuchen entsprechen und den Gewählten ernennen.

(2) Zwischen dem Antrage und der Wahl müssen achtundvierzig Stunden liegen.

## **Artikel 68**

### **[Vertrauensfrage]**

(1) Findet ein Antrag des Bundeskanzlers, ihm das Vertrauen auszusprechen, nicht die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages, so kann der Bundespräsident auf Vorschlag des Bundeskanzlers binnen einundzwanzig Tagen den Bundestag auflösen. Das Recht zur Auflösung erlischt, sobald der Bundestag mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen anderen Bundeskanzler wählt.

(2) Zwischen dem Antrage und der Abstimmung müssen achtundvierzig Stunden liegen.